

76. Wann beginnt die Verjährung eines auf unerlaubte Handlung gegründeten Anspruchs auf Ersatz sich fortgesetzt erweiternder Schäden, wenn diese durch Nichtbeseitigung eines fehlerhaften Zustandes verursacht werden?

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Februar 1923 i. S. S. (Rl.) w. Stadtgemeinde L. (Bekl.). V 277/22.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in der D. Straße in L. Die D. Straße ist stark abschüssig. Durch sie geht von einer oberhalb gelegenen M. Straße aus eine Hauptschleufe. In diese münden die Anschlußschleusen aus den einzelnen Häusern, so auch die aus dem Hause des Klägers. Die letztere mündet oberhalb des Grundstücks in einen Schlammsfang der Hauptschleufe.

Mit der im Mai 1919 erhobenen Klage beantragte der Kläger, die Beklagte zu verurteilen, 1. die Anschlußschleufe in der Weise zu verlegen, daß das Eindringen von Schleusenwässern in sein Grundstück ausgeschlossen sei, 2. ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm durch das Eindringen von Schleusenwässern in sein Grundstück entstanden sei und noch entstehe. Er behauptete, im Jahre 1912 oder 1913 habe die Beklagte die Anschlußschleufe aus seinem Hause, die früher unterhalb seines Grundstücks in die Hauptschleufe gemündet habe, derart verlegt, daß sie nunmehr oberhalb in den höher gelegenen Schlammschacht der Hauptschleufe eingeführt sei. Infolgedessen bringe seitdem bei stärkeren Regengüssen das Wasser der Hauptschleufe in seine Anschlußschleufe und überschwemme sein Grundstück.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte, Einrichtungen herzustellen, die das Eindringen von Schleusenwässern in das Grundstück des Klägers verhindern; im übrigen wies er die Klage ab, und zwar erachtete er gegen den Schadenserjagspruch zu 2 die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung für durchgreifend. Hiergegen legte nur der Kläger wegen der Abweisung seines Schadenserjagspruchs Berufung ein. Jedoch wurde die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter sieht in Übereinstimmung mit dem ersten Richter den allein in die Berufungsinstanz gebieheten Schadenserjag-

anspruch nach der Klagebegründung, da die beklagte Stadtgemeinde die fragliche Anschlußschleuse auf Grund polizeilicher Vorschriften, wenn auch auf Kosten des Klägers hergestellt habe, als einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung im Sinne des § 823 BGB. an und erachtet, den von der Beklagten erhobenen Einwand der Verjährung nach § 852 BGB. für durchgreifend. Die Schleuse sei, so führt er aus, nach der Darstellung des Klägers spätestens im Jahre 1913 verändert worden. Der Kläger habe die nachteiligen Wirkungen der Veränderung bei großen Regengüssen spätestens 1914 erkannt, auch damit rechnen müssen und erkannt, daß die durch die Schleuse verursachten Überschwemmungen bei jedem derartigen Regenguß, der das Fassungsvermögen der Hauptschleuse übersteige, künftig wiederkehren müßten oder könnten. Spätere Veränderungen der Schleuse kämen nicht in Frage und auch ein sonstiges schädliches Tun der Beklagten als die Ausführung dieser Anschlußschleuse sowie die Veränderung der Hauptschleuse in ihrem oberen Teile, die auch bereits in das Jahr 1912 falle, komme nicht in Betracht. Wenn die Anlage auch nach der Vollenbung, jetzt oder später, schädliche Folgen habe, so sei das kein Umstand, der den Beginn der Verjährung hindern könnte. Insbesondere laufe für Ansprüche aus späteren schädlichen Folgen keine besondere neue Verjährung. Danach sei die dreijährige Verjährungsfrist, die mit dem Zeitpunkte beginne, wo der Verletzte von den schädlichen Folgen eines Eingriffs in sein Recht auch nur im allgemeinen Kenntnis erlangt und von der Person des Verletzers erfahren habe, schon vor der erst nach dem 30. April 1919, dem Tage der Einreichung der Klage, erfolgten Klageerhebung abgelaufen gewesen. Der Kläger sei in der Lage gewesen, rechtzeitig vor Ablauf der Verjährung durch eine Feststellungsklage sich seine Rechte zu erhalten.

Die Revision macht hiergegen geltend, es handle sich um fortgesetzte Immissionen durch Zuführung von Wasser aus der Schleuse. Da die Beklagte, wie vom Kläger behauptet worden sei, trotz wiederholter Aufforderung den fehlerhaften Zustand der Schleuse belassen habe, liege ein fortgesetztes Verhalten der Beklagten vor, welches die fortgesetzten Immissionen auf das Grundstück des Klägers veranlasse.

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. Würde allerdings der Schadensersatzanspruch des Klägers nur in einem als unerlaubte Handlung sich darstellenden positiven Tun der Beklagten, nämlich in der Veränderung der Hauptschleuse und Herstellung der Anschlußschleuse, die nach der Behauptung des Klägers fehlerhaft sein und bei starken Regengüssen seit dem Jahre 1914 Überschwemmungen des Grundstücks des Klägers verursacht haben und noch verursachen sollen, seine Rechtfertigung finden können, so würde, da nach der von der Revision nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellung des Be-

rufungsrichters der Kläger spätestens im Jahre 1914 die bei starken Regengüssen eintretenden nachteiligen Folgen jener Anlagen erkannt hat, auch damit hat rechnen müssen und erkannt hat, daß die dadurch verursachten Überschwemmungen bei jedem derartigen Regenguß künftig wiederkehren müssen oder können, die Rechtsauffassung des Berufungsrichters, daß dem Anspruch des Klägers auf Ersatz sowohl des durch Überschwemmungen erwachsenen wie auch des noch entstehenden Schadens die Einrede der Verjährung nach § 852 BGB. entgegenstehe, nicht zu beanstanden sein. Steht ein positives Tun des Schädigers in Frage, das nicht, sei es auch gleichartig und zeitlich sich mehr oder weniger aneinander anschließend, sich erneuert, wie in den Fällen, in denen durch fortbauende Benutzung eines Grundstücks zu einem Betriebe immer sich wiederholende Einwirkungen auf ein Nachbargrundstück verursacht werden (vgl. hierüber RG. in JW. 1907 S. 832 Nr. 10 [Seuff. Arch. Bd. 63 S. 102]; 1912 S. 31 Nr. 15 [Warneryer 1912 Nr. 30]), sondern das in sich abgeschlossen ist, aber fortbauende, zeitweilig wiederkehrende, obwohl dem Wesen und Umfange nach wechselnde Nachteile, jedoch ohne weiteres Zutun des Schädigers hervorbringt, so ergreift nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Verjährung aus § 852 BGB. die schädlichen Folgen des einmaligen positiven Tuns im ganzen Umfange, einschließlich der zur Zeit der Erlangung der Kenntnis von der schädlichen Wirkung und der Person des Täters durch den Beschädigten noch nicht eingetretenen, aber voraussehbaren und deshalb durch eine Feststellungsklage geltend zu machenben, als einen einheitlichen Schaden (RG. in JW. 1912 S. 751 Nr. 16, 1914 S. 355 Nr. 7; Warneryer 1912 Nr. 432, 1913 Nr. 143, 1916 Nr. 281), sodaß die dreijährige Verjährung mit der Erlangung der Kenntnis von der Person des Täters und der schädlichen Wirkung des positiven Tuns im allgemeinen sowohl für die bereits eingetretenen wie für die voraussehbaren künftigen Schäden beginnt (RG. in JW. 1907 S. 832 Nr. 10 [Seuff. Arch. Bd. 63 S. 102]; Warneryer 1916 Nr. 281; L. Z. 1919 S. 107). Der Berufungsrichter übersieht jedoch, daß vorliegend nach der vom Kläger seinem Schadenserjatzanspruch gegebenen Begründung eine Verursachung von Schäden nicht sowohl durch ein einmaliges, fortwirkend schädliche Folgen hervorbringendes positives Tun, als vielmehr durch fortbauende Unterlassungen der Beklagten in Betracht kommt. Eine Unterlassung stellt sich als eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. dar, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand und diese Pflicht schuldhaft verletzt ist (RG. Bd. 97 S. 12). Nach den Tatbeständen der Vorurteile und dem Schriftsatz vom 8. August 1921 hat der Kläger behauptet, die Verlegung seiner Anschlußschleuse und die Veränderung der Hauptschleuse im Jahre 1912 oder 1913 durch die Beklagte seien

fehlerhaft erfolgt, seitdem hätten die Abfallwässer aus seinem Grundstück keinen richtigen Abfluß und stauten sich, bei starken Regengüssen brücke das Wasser aus der Hauptschleuse in seine Anschlußschleuse, sodaß das Wasser in den Abflußrohren auf seinem Grundstück in die Höhe dringe und Überschwemmungen seines Grundstücks herbeiführe; er habe, als er kurz vor dem Turnfest 1913 die erste Überschwemmung in seinem Grundstück bemerkt habe, sich sofort an das Tiefbauamt gewandt, es sei ihm die Erledigung sofort nach dem bevorstehenden Turnfest zugesagt worden, etwa 8 Tage nach dem Turnfest habe er sich erneut an das Tiefbauamt gewandt, es sei ihm dann Abhilfe versprochen worden, aber die Abhilfe sei immer wieder hinauszgeschoben worden, auch in den folgenden Jahren habe er das Tiefbauamt sehr häufig telephonisch und mündlich um Abhilfe ersucht. Wäre dies richtig, so könnte daraus entnommen werden, daß die angebliehen Schäden des Klägers durch schuldhafte Unterlassung der Beklagten verursacht worden sind und verursacht werden. Die Beklagte war als Stadtgemeinde verpflichtet, die Schleusenanlagen, durch die sie die Abwässer ableitete, so einzurichten, daß die Anlieger, die durch Anschlußschleusen an die Hauptschleuse in diese die Abwässer aus ihren Grundstücken zu leiten hatten, nicht durch die abgeleiteten Abwässer Schäden erlitten, insbesondere auch nach der vom Kläger bezeichneten Richtung der Überschwemmung ihrer Grundstücke durch Zurückstauen der Abwässer bei starken Regengüssen. Hatte die Beklagte die Schleusenanlage in dieser Hinsicht fehlerhaft hergestellt, so war sie verpflichtet, den fehlerhaften Zustand zu beseitigen. Tat sie dies nicht, sondern ließ sie die Abwässer durch die Schleusenanlage trotz deren fehlerhaften Zustandes weiter ihren Lauf nehmen, wiewohl sie die Fehlerhaftigkeit erkannt hatte oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkannt haben würde, so fiel ihr pflichtwidrig schuldhafte Unterlassung zur Last und war sie dem Kläger als Anlieger für den dadurch entstehenden Schaden, insbesondere der Überschwemmung seines Grundstücks bei starken Regengüssen, nach § 823 BGB. ersatzpflichtig. Der Grundsatz aber, daß die nachteiligen sich noch in die Zukunft erstreckenden und sich wiederholenden Folgen eines einmaligen in sich vollendeten positiven Tuns hinsichtlich der Verjährung insgesamt als einheitlicher Schaden anzusehen sind, kann nicht gelten, wenn die Fortdauer eines fehlerhaften Zustandes, den zu beseitigen der Verpflichtete schuldhaft unterläßt, von neuem schädigend wirkt; denn jedesmal, wenn hierbei ein Schaden eintritt, hat er je für sich seine Ursache in der andauernden Unterlassung des zur Beseitigung des Zustandes Verpflichteten und liegt sonach jedesmal ein neuer Schaden vor (RGZ. Bd. 37 S. 273). Daher beginnt der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist aus § 852 BGB. für jeden sich infolge der Nichtbeseitigung des

fehlerhaften Zustandes einstellenden Schaden besonders mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschädigte von diesem Schaden Kenntnis erlangt. Danach wäre vorliegend der Schadenersatzanspruch des Klägers nur hinsichtlich der Schäden verjährt, die länger als 3 Jahre vor der Klagerhebung eingetreten und zur Kenntnis des Klägers gelangt wären, nicht aber hinsichtlich der erst später eingetretenen oder dem Kläger bekannt gewordenen.